

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (Besteller, Gast) und dem Gästeführer.

1. Grundlage

Die Tourist-Information Birkenfeld vermittelt Gästeführer an Besucher. Vertragspartner einer Führung/Rundfahrt sind der Kunde/Besteller/Auftraggeber (nachfolgend 'Gast' genannt) einerseits und der Gästeführer andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Vertragsparteien ausschließlich gemäß den folgenden Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss / Buchungsbestätigung

a) Der Vertrag kommt zustande, wenn die vom Gast gewünschte Leistung vom Gästeführer oder Vermittler als Vertreter des Gästeführers schriftlich bestätigt wird. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen zu der vertraglich vereinbarten Leistung sind ebenfalls nur wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

b) Der Gast hat den Inhalt der Bestätigung zu prüfen und bei Abweichungen oder Fehlern, mit denen kein Einverständnis besteht, unverzüglich zu widersprechen.

3. Leistungen

a) Der Gästeführer schuldet die vereinbarte Leistung entsprechend der schriftlichen Bestätigung.

b) Kurzfristige Anpassungen von Leistungen, die abweichend von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages nach Vertragsschluss notwendig werden und von dem Gästeführer oder Vermittler nicht zu vertreten sind (z.B. Wegemängel oder Gefahrsituationen nach Unwetter, Straßensperren, Baumaßnahmen, Änderung von Öffnungs-/Schließungszeit bei Besichtigungen), lassen das Vertragsverhältnis unberührt, soweit die Änderungen den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.

c) Die Führung findet grundsätzlich auch bei schlechtem Wetter statt. Der Gästeführer ist berechtigt, die Führung abzusagen, wenn durch äußere Umstände, die der Gästeführer oder Vermittler nicht zu vertreten haben, die Sicherheit der Gäste nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich durch Unwetter bzw. besondere Wettersituationen Gefahrsituationen ergeben und eine Anpassung der vereinbarten Leistungen eine erhebliche Änderung des Gesamtcharakters der Leistungen darstellen würde, z. B. bei Naturwanderungen. In diesem Fall werden bereits bezahlte Entgelte vollständig zurückerstattet. Schadenersatzansprüche stehen dem Gast nicht zu.

d) Soweit nicht anders beschrieben oder vereinbart, beträgt die maximale Größe für Gruppen 25 Personen. Für Kinder-/Schülergruppen gilt eine Höchstpersonenzahl von 20 inklusive der Aufsichtspersonen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Gruppe/Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei einer Gruppe bleiben muss. Die Gästeführer übernehmen hier keine Aufsichtspflicht. Bei einer Überschreitung der Personenzahl ist ein weiterer Gästeführer kostenpflichtig hinzubuchen oder der Vergütungsanspruch des Gästeführers entsteht in zweifacher Höhe.

e) Soweit nicht anderweitig beschrieben, werden alle Sehenswürdigkeiten von außen erklärt.

f) Der Gästeführer ist im Falle seiner Verhinderung berechtigt, die Führung einem geeigneten Gästeführer zu übertragen.

4. Abwicklung der Führungsleistung

a) Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Im Übrigen gilt:

(1) Bei offenen Touren: Verspätetes Erscheinen des Gastes zum vereinbarten Termin einer offenen Tour geht zu Lasten des Gastes. Der Gästeführer ist nicht verpflichtet, eine Wartezeit einzuhalten. Der Vergütungsanspruch des Gästeführers bleibt bestehen.

(2) Bei Gruppenbuchungen: Sollte sich die Gruppe verspäten, so ist der Gast verpflichtet, dem Gästeführer diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen. Der Gast ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der er am Tag der Führung erreichbar ist. Der Gästeführer wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine Mobilfunknummer mitteilen.

Der Gästeführer ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Beginn der Gruppenführung einzuhalten; danach gilt die Führung als ausgefallen.

Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe verkürzt sich der Zeitraum der Führung entsprechend. Sofern der Gästeführer keinen Anschlusstermin hat, kann ggf. zwischen Gast und Gästeführer vereinbart werden, dass die Führung mit der ursprünglich vereinbarten Dauer stattfindet. In diesem Fall ist ein Honoraraufschlag für die Wartezeit fällig und gesondert zu vereinbaren.

b) Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem Gästeführer sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers als erheblich mangelhaft betrachtet wird und diese Mängel trotz entsprechender Beanstandung nicht abgestellt werden.

5. Zahlung

a) Die Preise von Führungsleistungen ergeben sich aus den Angeboten des Gästeführers oder Vermittlers. Die Buchungsbestätigung gilt als Rechnung.

b) Soweit nicht anders vereinbart, ist der in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Betrag unmittelbar vor Führungsbeginn vom Gast in bar an den Gästeführer zu zahlen.

d) Eventuell anfallende Zusatzkosten (z.B. für Eintritte, Verpflegung, Transporte etc.), die nicht Vertragsbestandteil sind, sind durch den Gast direkt vor Ort in bar zu zahlen.

e) In der Regel sind die Gästeführer Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG und erheben keine Umsatzsteuer. Andernfalls ist dies aus der Buchungsbestätigung ersichtlich.

6. Rücktritt Stornierung und Änderungen

a) Dem Gästeführer oder Vermittler sind Rücktritt oder (Teil-)Stornierungen schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären.

b) Die Stornierung einer Führung ist bis 3 Tage (72 Stunden) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin beträgt das Ausfallhonorar 50% der vereinbarten Vergütung. Bei einer Stornierung später als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin oder Nichterscheinen besteht Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Gästeführer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Sofern dem Gästeführer oder Vermittler Kosten für die Anmietung bzw. Stornierung von Leistungen Dritter entstanden sind, werden diese dem Gast zusätzlich in tatsächlicher Höhe berechnet.

c) Abweichende Stornierungsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen.

7. Haftung des Gästeführers

a) Der Gästeführer haftet gegenüber dem Gast unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Gästeführer – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

c) Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen Dritter, deren Leistungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden.